

Verordnung des Regierungsrates über Abgabe und Bezug des Thurgauer Rechtsbuches und des Amtsblattes des Kantons Thurgau

vom 3. Dezember 1991

§ 1

¹ Für Abgabe und Bezug des Thurgauer Rechtsbuches, seiner Nachträge und Register gilt:

Abgabe und
Bezug des
Rechtsbuches

1. Sie werden unentgeltlich abgegeben an
 - die Mitglieder des Grossen Rates;
 - die Präsidien der Bezirksgerichte;
 - die Kanzleien der Bezirksgerichte;
 - die Bezirksämter;
 - die Grundbuchämter;
 - die Notariate;
 - die Friedensrichter und Betreibungsämter;
 - den Evangelischen Kirchenrat;
 - den Katholischen Kirchenrat.
2. Die Stände- und Nationalräte des Kantons Thurgau können sie unentgeltlich beziehen.
3. Die Munizipal- und Einheitsgemeinden haben sie auf eigene Kosten zu beziehen.

² Kostenlos wird pro Person, unabhängig von der Zahl der Ämter oder Mandate, nur je ein Exemplar abgegeben.

³ Amts- und Mandatsinhaber übergeben die kostenlos bezogenen Exemplare in nachgeführtem Zustand ihren Nachfolgern.

§ 2

Für Abgabe und Bezug des Amtsblattes des Kantons Thurgau gilt:

Abgabe und
Bezug des
Amtsblattes

1. Es wird unentgeltlich abgegeben an
 - die Mitglieder des Grossen Rates;
 - die Präsidien der Bezirksgerichte;
 - die Kanzleien der Bezirksgerichte;
 - die Bezirksämter;
 - die Bezirksärzte und deren Stellvertreter;
 - die Bezirkstierärzte und deren Stellvertreter;

- die Grundbuchämter;
 - die Notariate;
 - die Friedensrichter und Betreibungsämter;
 - den Evangelischen Kirchenrat;
 - den Katholischen Kirchenrat.
2. Die Stände- und Nationalräte des Kantons Thurgau können es unentgeltlich beziehen.
3. Auf eigene Kosten haben es zu beziehen:
- die Munizipal- und Einheitsgemeinden;
 - die Schulgemeinden;
 - die evangelischen und katholischen Kirchgemeinden;
 - die evangelischen und katholischen Pfarrämter.

§ 3

Bezugspreise

¹ Die Staatskanzlei legt die Bezugspreise für Rechtsbuch und Amtsblatt fest.

² Sie regelt die Abgabe an Magistraten, kantonale Gerichte und kantonale Verwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Regierungsrates über den Bezug von Rechtsbuch, Gesetzessammlung und Amtsblatt vom 20. Februar 1979; sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.